

ABS-Einschätzung der Wirksamkeit des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes (BerlSenG) aus der Sicht der Seniorenorganisationen im LSBB

1. Name und Anschrift der Seniorenorganisation

Arbeitskreis Berliner Senioren ABS, Humboldtstr. 12, 14193 Berlin

2. Name und Funktion des Berichterstatters

Hans Buchholz, Beisitzer im ABS Vorstand und Sekretär des geschäftsführenden Vorstandes in Zuarbeit für die

AG Seniorenmitwirkungsgesetz des ABS, Annelies Herrmann, Gabriele Wrede, Hildegard Scobel, Hans-Eckhardt Bethge, Claus Förster

3. Gesamteinschätzung der Wirksamkeit des BerlSenG seit Inkrafttreten

Das Gesetz von 2006 in der Änderung von 2011 hat seine geplante Wirksamkeit einer geordneten gesetzlichen Bildung der Gremien der landesweiten und bezirklichen Interessenvertretung der Menschen ab 60 Jahren Lebensalter zwar bewiesen aber in nicht zufriedenstellender Breite entfaltet.

4. Bewertung und ggf. Veränderungsvorschläge

4.1 zu §§ 1-3 keine Änderungswünsche

4.2 zu § 4

Die Organisation der Erreichung der Gesamtzahl der nach dem Gesetz definierten Zielgruppe ist defizitär.

Deswegen plädiert der ABS seit mehreren Jahren für eine Veränderung des Gesetzes in wesentlichen Aspekten:

1. Die Senioren sollten die Mitglieder der Seniorenvertretungen und keine Vorschlagslisten für das Bezirksamt wählen.
2. Zusammenlegung des Wahltermins und der Wahlorte mit den allgemeinen Wahlen zum Abgeordnetenhaus und den Bezirksverordnetenversammlungen.
3. Einführung der Briefwahl

Es ist ein Leichtes, die bei den allgemeinen Wahlen an alle Wahlberechtigten versandten Wahlscheine mit Hilfe der Computertechnologie um die für die Zielgruppe nach dem BSenG notwendigen Angaben mit Anforderung von Briefwahlunterlagen zu ergänzen.

4. Die Rahmenbedingungen, d.h. die räumliche, finanzielle u. technische Ausstattung, muss in allen Bezirken in einem ausreichenden Maße gesichert werden.
5. Das Rederecht und die Mitbestimmung (Teilnahme an den Abstimmungen wie Bürgerdeputierte) in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung sollte durch Änderung des § 9, Abs. 4, des Bezirksverwaltungsgesetzes feststehend ermöglicht werden.

4.3 zu § 5 keine Vorschläge

4.4 zu §§ 6-7

Auch in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses sollte das Rederecht für die Vertretung des LSBB sicher gestellt werden.

5. Zusatz: Einschätzung der Weitergabe von Informationen aus dem LSBB in die Seniorenorganisation und Einschätzung der Nutzung dieser Arbeitsergebnisse

Wahlscheinversand an alle und die damit verbundene Möglichkeit der Briefwahl helfen vermeiden, dass die nachstehende Verfassungsvorschrift (Berliner Verfassung) verletzt wird:

Artikel 10

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.

(3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land ist verpflichtet, die Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens herzustellen und zu sichern. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen zur Förderung zulässig.

Artikel 11

Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. Das Land ist verpflichtet, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen.

: 13. April 2014

Gez: Hans Buchholz Mitglied des Landessenorenbeirats Berlin und des ABS-Vorstandes

GezAnnelies Herrmann Vorsitzende des ABS